



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

9. Jahrgang

16. Dezember 2005

Nr. 51

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung - Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)	1
2. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB der 1. einfachen Änderung der Satzung Nr. 2 über den Bebauungsplan "Weiderevier"	2
3. Landesverwaltungsamt, Referat Justizariat – Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz	3

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung - Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Landkreis Jerichower Land, 39288 Burg, beantragte mit Schreiben vom 27.07.2005 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und für den Betrieb der

Verbrennungsmotoren- und Gasfackelanlage für Deponiegas

auf der

- Gemarkung Burg, Flur 47
- Flurstück 61/2.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c des UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltrträglichkeitsprüfung, eingesehen werden.

2. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB der 1. einfachen Änderung der Satzung Nr. 2 über den Bebauungsplan "Weiderevier"

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 23. September 2004 mit der Beschlussvorlage Nr. 2004/160 die 1. Änderung der Satzung Nr. 2 über den Bebauungsplan "Weiderevier" in der Fassung vom 13. Juli 2004 nach § 10 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Die Gemeinde Detershagen hatte die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Wohngebiet "Weiderevier" 1993 begonnen, das Verfahren wurde mit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes am 28. Dezember 1994 abgeschlossen. Unmittelbar angrenzend an den Bebauungsplan weist der seit 1998 wirksame Teilflächennutzungsplan für die Gemeinde Detershagen Wohnbaufläche aus.

Aus diesem Grunde soll die Möglichkeit zum Bauen auf dieser Fläche über die Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Weiderevier" stattfinden. Dies ist in einem einfachen Änderungsverfahren gemäß § 13 Nr. 2 und 3 BauGB passiert. Die Grundzüge der Planung wurden dabei nicht berührt, da es sich nur um eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches handelt.

Dabei bleibt der bestehende Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen unberührt.

Die 1. Änderung der Satzung Nr. 2 über den Bebauungsplan "Weiderevier" wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan kann einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 207 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

I.
Gemäß den Überleitungsvorschriften des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) nach § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 S. 1 BauGB finden die Vorschriften des BauGB in der Fassung vor dem 20. Juli 2004 Anwendung.

II.
Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden:

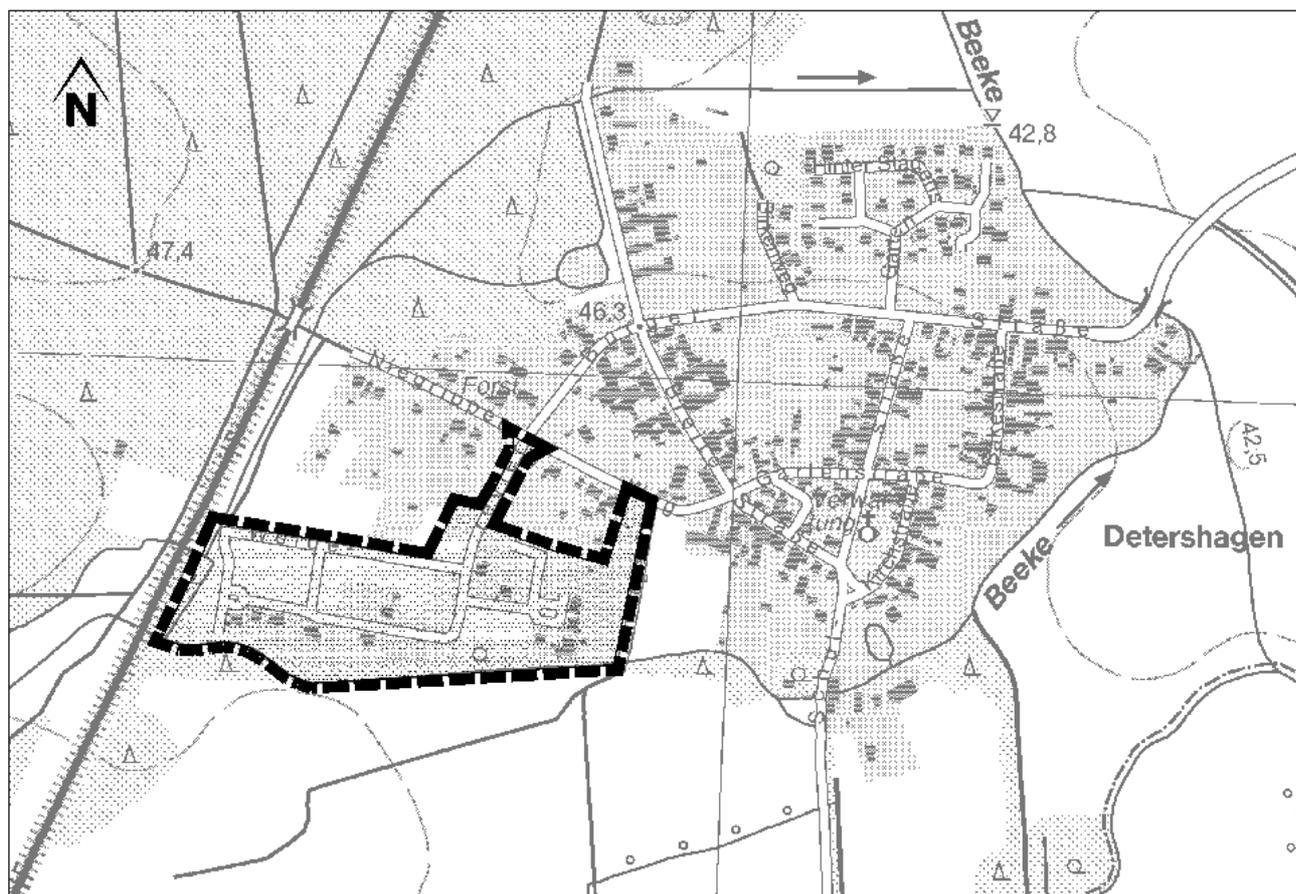
- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

III.
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

IV.
Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen der 1. Änderung der Satzung Nr. 2 über den Bebauungsplan "Weiderevier" kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 15. DEZ. 2005

gez. Sterz
Oberbürgermeister



3. Landesverwaltungsamt, Referat Justizariat – Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Stadtwerke Burg GmbH
Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg**

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV-Mittelspannungsleitung L83

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

In der Stadt Burg ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	8, 27

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
vom 30.12.2005 bis zum 27.01.2006 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Dienstag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Ende der amtlichen Bekanntmachungen